

BMF-Mitteilung vom 21. April 2011:

„Steuerliche Förderung von Kunst und Kultur - Spiegelbild kulturpolitischer Zielsetzungen“

In einer Vielzahl von Steuergesetzen sind steuerliche Sonderregelungen und Erleichterungen zur Förderung von Kunst und Kultur vorgesehen. Die Vergünstigungen und Befreiungen gelten unter bestimmten Voraussetzungen sowohl für Einrichtungen, die zum Wohle der Allgemeinheit wirken, als auch für Spender und Förderer. Aber auch Mitwirkende und Nutzer werden begünstigt. Zielsetzung aller Regelungen ist es, den Menschen einen möglichst breiten Zugang zu allen Formen von Kunst und Kultur zu ermöglichen. Dieser Grundgedanke spiegelt sich in den jeweiligen Sonderregelungen wider. Die folgende Zusammenstellung gibt einen Überblick.

► **Steuerbegünstigte Zwecke/ Förderung der Allgemeinheit**

Die Inanspruchnahme der Vergünstigungen ist zielgenau an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. In der Abgabenordnung dem Rahmengesetz des Steuerrechts - befasst sich der dritte Abschnitt mit den sog. „steuerbegünstigten Zwecken“ zu denen auch gemeinnützige Zwecke, wie die Förderung von Kunst und Kultur, zählen. Die dort bezeichneten Einrichtungen müssen Aufgaben wahrnehmen, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit gefördert wird. Ein wesentliches Merkmal der Gemeinnützigkeit ist daher der Verzicht auf eigennützige Gewinnverwendung. Diese Selbstverpflichtung, durch die sich die gemeinnützigen Institutionen vor allem von der gewinnorientierten Privatwirtschaft unterscheiden, ist nach der Abgabenordnung das wesentliche Kriterium für die Gewährung steuerlicher Privilegien. Eine Förderung der Allgemeinheit ist dann anzunehmen, wenn die Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (z. B. Vereine oder Stiftungen), die nach ihrer Satzung oder ihrer sonstigen Verfassung kulturelle

Zwecke fördern, können - soweit sie die weiteren Voraussetzungen erfüllen - als gemeinnützig anerkannt werden und somit steuerbegünstigt sein. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist für die jeweilige Einrichtung grundsätzlich mit der Gewährung von Steuerbegünstigungen und/ oder ganz bzw. teilweisen Steuerbefreiungen verbunden. Zu nennen sind hier insbesondere die Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer sowie die Freistellung von der Umsatzsteuer oder die Gewährung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 7 % für bestimmte Leistungen.

► **Steuerbegünstigte Zuwendungen**

Gemeinnützige Einrichtungen zur Förderung kultureller Zwecke sind zur Finanzierung ihrer - der Allgemeinheit dienenden - Aufgaben auf die finanzielle Unterstützung durch ihre Mitglieder und Förderer (Spender) angewiesen. Der Gesetzgeber unterstützt dies, indem er Privatspenden und Mitgliedsbeiträge unter den in § 10b des Einkommensteuergesetzes genannten Voraussetzungen beim Spender steuerlich zum Abzug zulässt. Handelt es sich beim Spender um eine Körperschaft, z. B. um ein Unternehmen, kann sich eine Absetzbarkeit der Zuwendung nach § 9 des Körperschaftsteuergesetzes ergeben. Die gemeinnützigen Einrichtungen erfahren durch die Steuerbegünstigung dieser Zuwendungen eine mittelbare Förderung.

► **Begünstigung von Einnahmen**

Einnahmen aus nebenberuflicher künstlerischer Tätigkeit im Dienst oder Auftrag beispielsweise einer kulturellen Einrichtung, wie einem Museum oder Theater sind bis zur Höhe von 2.100 Euro im Jahr einkommensteuerfrei. Auch hierdurch erfahren gemeinnützige kulturelle Einrichtungen eine mittelbare Förderung. Weitere einkommensteuerliche Privilegierungen finden sich in der Befreiungsvorschrift des § 3, der beispielsweise

- Bezüge aus öffentlichen Mitteln, die wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Beihilfe zu dem Zweck bewilligt werden, die Kunst unmittelbar zu fördern,
- Stipendien aus öffentlichen Mitteln, die zur Förderung der künstlerischen Ausbildung oder Fortbildung gewährt werden und
- den Ehrensold für Künstler sowie Zuwendungen aus Mitteln der Deutschen Künstlerhilfe, wenn es sich um Bezüge aus öffentlichen Mitteln handelt, die wegen der Bedürftigkeit des Künstlers gezahlt werden,

unter den dort genannten Voraussetzungen steuerfrei stellt.

► **Steuerliche Erleichterungen für Kulturdenkmale**

Für im Inland gelegene schutzwürdige Kulturdenkmäler können unter bestimmten Voraussetzungen Herstellungs- und Erhaltungsaufwendungen als Sonderausgaben von der Einkommensteuer abgesetzt werden. Dies gilt auch für Aufwendungen bei anderen schutzwürdigen Kulturgütern wie beispielsweise gärtnerische Anlagen, Mobiliar, Kunstgegenstände und Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen und Archive in Privatvermögen.

► **Umsatzsteuer**

Auch im Umsatzsteuerrecht spiegeln sich kulturpolitische Zielsetzungen in Form von Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen wider. Liegen die Voraussetzungen dafür vor, sind beispielsweise die Umsätze der Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, Museen, botanischen Gärten, zoologischen Gärten, Tierparks, Archive, Büchereien sowie Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst ganz von der Umsatzsteuer befreit. Der ermäßigte Steuersatz von 7 % gilt beispielsweise für Bücher, bestimmte Kunstgegenstände und Sammlungsstücke sowie für Eintrittsberechtigungen ins Theater, Konzert, Museum oder für Zirkusvorführungen.

► **Weitere Vergünstigungen**

Weitere Vergünstigungen finden sich zudem im Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht und im Grundsteuerrecht.

Die Förderung von Kunst und Kultur steht im Mittelpunkt der Kulturpolitik des Bundes. Durch die Unterstützung zahlreicher Einrichtungen und Projekte sichert die Bundesregierung den Erhalt des kulturellen Erbes und sorgt mit dafür, dass Kunst und Kultur sich entfalten können. Die steuerliche Förderung kultureller Zwecke unterstützt diese Zielsetzungen. Sie leistet ihren Beitrag dazu, gemeinnützige Einrichtungen und Organisationen zu fördern, Kunstschaffende zu unterstützen und möglichst vielen Menschen Zugang zu allen Formen von Kunst und Kultur zu ermöglichen.